

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag  
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose  
Mitglieder des Kreistages

**bearbeitende Dienststelle**

205 – Amt für Bevölkerungsschutz

**Diensträume Hildesheim**

Marie-Wagenknecht-Straße 3

**Ansprechpartner/in** **Raum**  
Torsten Köhler 265

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-2651

Fax: 05121 309 95-2651

Torsten.Köhler@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

13.01.2025

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**

(205) 38-90-19 / 03.02.2025

**Datum**

**13**02.2025

**Anfrage Nr. 301/XIX gem. § 56 NKomVG vom 13.01.2025;  
Aufbau und Kosten des Rettungsdienstes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Januar 2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Welche rechtlichen und tatsächlichen Folgen hat die von Ihnen in der Vorlage 752/XIX -2 vom 18.12.2024 angegebene Ankündigung der Kostenträger, Kosten für bestimmte Vorhaltungen nicht übernehmen zu wollen? Ist eine solche Ablehnung ohne nachvollziehbare Begründung überhaupt zulässig?

Welchen Ermessensspielraum hat der Kreistag oder Kreisausschuss bei den für den Rettungsdienst einzusetzenden Mitteln oder auszuschreibenden Leistungen? Wer entscheidet in welchem Verfahren und nach welchen Kriterien darüber, ob die Leistungen, die ein Landkreis ausschreiben will, sachgerecht und gegenüber den Kostenträgern vertretbar sind?

**Begründung:**

Die Mitteilung der Kostenträger (siehe Ihre Vorlage 752/XIX -2 vom 18.12.2024), keine Kosten zu übernehmen, die für Vorhaltungen anfallen, die über die Rettungsmittelbedarfsbemessung des von Ihnen vorgelegten Entwurfs des Rettungsdienstbedarfsplanes hinausgehen, weisen wir als rechtlich

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen

Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

unbegründet und unvertretbar zurück, zumal die Eintreffzeit in vielen anderen Bundesländern kürzer als in Niedersachsen ist.

Die Aufgaben des Rettungsdienstes hat der Landkreis als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen (§ 3 NRettdG). Über die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Kreistag oder Kreisausschuss zu entscheiden

Nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion ist der von Ihnen vorgelegte Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes insbesondere angesichts der Aufgabe (Verwirklichung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit) nicht ausreichend.“

#### **Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:**

**Frage:** „Welche rechtlichen und tatsächlichen Folgen hat die von Ihnen in der Vorlage 752/XIX -2 vom 18.12.2024 angegebene Ankündigung der Kostenträger, Kosten für bestimmte Vorhaltungen nicht übernehmen zu wollen?“

**Antwort:** „Die Ankündigung der Kostenträger ist als vorläufige Momentaufnahme im Rahmen der sog. Benehmensherstellung im Rahmen des Nds. Rettungsdienstgesetzes (NRettdG) in Hinblick auf die Fortschreibung des Bedarfsplans einzuordnen. Sie entfaltet damit keine direkt **rechtliche** Außenwirkung.

Grundsätzlich ist der Landkreis Hildesheim als Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 6 des NRettdG dazu verpflichtet, einen Bedarfsplan für seinen Rettungsdienstbereich aufzustellen. Dabei ist mit den Kostenträgern das Benehmen herzustellen. Der Plan zeigt dabei auf, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll. Der Plan ist regelmäßig fortzuschreiben.

Laut Fachkommentierung zum NRettdG (nach Dr. Schwind) meint der Begriff des Benehmens im hier verwendeten Sinne die Verpflichtung zu einer ernsthaften Suche nach einem Konsens mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einigung, macht aber deutlich, dass im Konflikt aller ein Letztentscheidungsrecht des Trägers besteht und die Kostenträger eine Bedarfsplanfestsetzung letztlich nicht verhindern können.

Faktisch kommt der Benehmensherstellung mit den Kostenträgern insbesondere vor dem Hintergrund der Kostentragungsregelungen der §§ 14 ff. NRettdG große Bedeutung zu, da nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NRettdG Maßstab für die Notwendigkeit die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz) sind. Vor diesem Hintergrund besteht ein enger faktischer Zusammenhang zwischen Bedarfsplanung, Plankosten und der Verpflichtung der Kostenträger zur Kostentragung. Rechtlich sind die einzelnen Verfahrensschritte aber auseinanderzuhalten.

Bei etwaigen Änderungen der Rahmenbedingungen, ist seitens der Verwaltung, ähnlich wie bei der Schließung der Notaufnahme in Alfeld, erneut das Benehmen mit den Kostenträgern im Sinne der wirtschaftlichen notwendigen Kosten herzustellen.“

**Frage:** „Ist eine solche Ablehnung ohne nachvollziehbare Begründung überhaupt zulässig?“

**Antwort:** „Ja. Es handelt sich bei der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans wie zuvor beschrieben nicht um ein formelles Verfahren, welches z.Bsp. auf den Abschluss eines Verwaltungsaktes hinzielt.“

**Frage:** „Welchen Ermessensspielraum hat der Kreistag oder Kreisausschuss bei den für den Rettungsdienst einzusetzenden Mitteln oder auszuschreibenden Leistungen?“

**Antwort:** „Die Aufgaben des Rettungsdienstes hat der Landkreis als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen (§ 3 Abs. 2 NRettdG).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG gehören zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen die Aufgaben, die diesen nach Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind. Um eine solche gesetzliche Zuweisung einer Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt es sich bei § 3 Abs. 2 NRettdG.

Nach Fachkommentierung zum NRettdG hat die Zuweisung der Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe allgemein nach § 5 Abs. 2 NKomVG die Folge, dass im eigenen Wirkungskreis die Kommunen nur an die Rechtsvorschriften gebunden sind. Sie unterliegen so nur der Rechtsaufsicht. Hierbei handelt es sich um den Ausdruck der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung i. S. des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

Demnach muss der Landkreis die Aufgabe ausführen, ist aber frei in der Entscheidung wie er sie ausübt.

Eine mögliche Abweichung zum hergestellten Benehmen müsste im Rahmen der Ermessensausübung begründet werden. Maßstab für die Notwendigkeit von Abweichungen sind dabei die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.“

**Frage:** „Wer entscheidet in welchem Verfahren und nach welchen Kriterien darüber, ob die Leistungen, die ein Landkreis ausschreiben will, sachgerecht und gegenüber den Kostenträgern vertretbar sind?“

**Antwort:** „ Gemäß § 18 Abs. 1 NRettdG richtet das Land zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Land, Trägern des Rettungsdienstes, Beauftragten und Kostenträgern über Kosten und Entgelte sowie über den Abschluss und die Durchführung von Vereinbarungen nach den §§ 10a, 15, 15a und 17 NRettdG eine Schiedsstelle ein. Nach § 18 Abs. 4 NRettdG wird die Schiedsstelle auf schriftlichen Antrag einer der streitenden Parteien von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie entscheidet durch Verwaltungsakt. Vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Entscheidung bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

In diesem Verfahren müssten die Kostenträger auch Ihre Entscheidung nachvollziehbar begründen.“

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 3 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Köhler